

Die in Art. 176 der Gemeindeordnung angeführten Gegenstände bleiben der Entscheidung der obersten Landesverwaltungsbehörde, beziehungsweise Unserer landesherrlichen Entschliebung vorbehalten und in allen darauf bezüglichen Angelegenheiten der Landgemeinden ist von den Landrathsdämtern an Unsere Regierung Bericht zu erstatten.

2.

In Gemäßheit ihrer Unterordnung unter die Landrathsdämter sind die Vorstände der Landgemeinden, ohne daß dieselben dadurch übrigens von ihrer selbstthätigen Wirksamkeit für Handhabung der Ortspolizei entbunden werden, berufen und verpflichtet, die polizeilichen Anordnungen des ihnen vorgesetzten Landraths zu befolgen und zu vollziehen. Die Landrathsdämter haben, wo dleß angemessen erscheint, derartige Verfügungen, in geeigneten Fällen mit Strafanordnungen, zu erlassen und auf deren Ausführung sowie auf die Befolgung der bestehenden polizeilichen Befehle und Verordnungen zu halten.

Wegen Polizeiübertretungen, deren Thatbestand unzweifelhaft ist, können die Landrathsdämter, wenn nicht von den Schuldigen auf gerichtliche Untersuchung angetragen wird und daher die Sache unmittelbar an das zuständige Gericht abzugeben ist, die gesetzliche Strafe festsetzen und zur Vollziehung bringen, beziehungsweise deren Vollstreckung den Gerichtsbehörden überweisen, die in solchen Fällen den Anträgen des Landrathsdamtes lediglich Folge zu geben haben.

Die Verordnung vom 27. Juni 1853 ist mit diesen näheren Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

3.

In den Städten und Stadtbezirken der oberen Landestheile haben die Landräthe als beizändige Kommissarien Unserer Regierung die Polizeiverwaltung zu überwachen, in dringenden Fällen unmittelbar einzuschreiten und Verfügung zu treffen, wegen dauernder Mißstände und Mängel aber Bericht an Unsere Regierung zu erstatten.

Schloß Eberstadt, den 14. Septbr. 1855.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. R.

v. Geldern.